

Gebührenordnung
über die Tätigkeiten der Feldgeschworenen
der Stadt Kempten (Allgäu)

Vom 29. Oktober 2024

Bekannt gemacht: 02. November 2024 (StABI KE 37/24)

Aufgrund von

- Art. 19 Abs. 1 des Abmarkungsgesetzes (AbmG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 219-2-F) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 182 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist und
- § 3 der Feldgeschworenenordnung (FO) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 219-6-F) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Verordnung vom 30. November 2017 (GVBl. S. 561) geändert worden ist,

erlässt der Stadtrat der Stadt Kempten (Allgäu) die nachfolgende Gebührenordnung über die Tätigkeiten der Feldgeschworenen der Stadt Kempten (Allgäu):

§ 1

(1) Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Tätigkeit eine Gebühr, die sich nach der aufgewendeten Zeit bemisst. Sie wird nach der Dauer der zur vollständigen Erledigung der Dienstverrichtung notwendigen Abwesenheit der Feldgeschworenen von ihrer Wohnung berechnet.

(2) Für das Heben und Setzen eines Grenzsteines wird keine gesonderte Gebühr erhoben.

§ 2

(1) Die Gebühr entspricht – einschließlich Fahrtkosten und Auslagen – je ganze Arbeitsstunde dem Stundensatz gemäß der Besoldungsordnung A, Besoldungsgruppe A 9 Stufe 5 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) in der jeweils gültigen Fassung. Jede angefangene Arbeitsstunde zählt bis zu 30 Minuten als eine halbe, über 30 Minuten als eine ganze Arbeitsstunde.

(2) Werden tariflich Beschäftigte der Stadt Kempten (Allgäu) für das Amt des Feldgeschworenen bestellt und tätig, so können abweichend von der Gebühr unter Abs. 1 die Kosten als Stundengebühr verrechnet werden, die die Stadt Kempten (Allgäu) als Stundenlohn einschließlich aller Abgaben und Zuschläge für den abgestellten Arbeitnehmer zu tragen hat.

§ 3

Gebührensschuldner ist, wer die Abmarkung beantragt oder in anderer Weise veranlasst. Bei Grenzbegehungen ist die Gemeinde Gebührensschuldner. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feldgeschworenen.

(2) Die Gebühren werden nach Vorlage der Aufzeichnung des Feldgeschworenen von der Stadt Kempten (Allgäu) eingezogen und dem Feldgeschworenen ausbezahlt. Aus der Aufzeichnung muss neben dem Feldgeschworenen auch die Dauer seiner Dienstverrichtung ersichtlich sein.

(3) Die Gebührenschuld wird einen Monat nach der Bekanntgabe an den Gebührenschuldner zur Zahlung fällig.

§ 5

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.